

Mitbestimmung des Betriebsrates beim Gesundheitsschutz erheblich ausgeweitet

Am 8. Juni 2004 hat das [Bundesarbeitsgericht](#) die **Mitbestimmung des Betriebsrats beim Gesundheitsschutz erheblich ausgeweitet und offene Rechtsfragen geklärt.**

Zwei wichtige Punkte:

Zum einen wurde das Mitbestimmungsrecht vom 1. Senat nicht nur hinsichtlich der verhandelten Paragraphen [§ 5](#) und [§ 12 ArbSchG](#), sondern auch bezüglich [§ 3](#) ausgesprochen und zum anderen wurde vom BAG mehrfach betont, dass das Mitbestimmungsrecht sowohl mittelbar als auch unmittelbar gilt, d.h. also auch wenn die Gefährdungen nicht aktuell bedrohlich sind.

Das BAG hat mit dem Beschluss 8.6.2004, 1 ABR 13/03 deutlich und eindeutig die Mitbestimmung des Betriebsrats bei Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung herausgestellt.

Nach [§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG](#) hat der Betriebsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitzubestimmen bei Regelungen über den Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die vom Arbeitgeber vorzunehmende Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und die Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz. Eine Betriebsvereinbarung hierüber kann die Aufstellung des Konzepts nicht dem Arbeitgeber überlassen und die Beteiligung des Betriebsrats auf ein Beratungsrecht beschränken. Vielmehr muss die Betriebsvereinbarung selbst den Gegenstand regeln.

Pressemitteilung Nr. 38/04

Mitbestimmung des Betriebsrats beim Gesundheitsschutz

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG hat der Betriebsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitzubestimmen bei Regelungen über den Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die vom Arbeitgeber vorzunehmende Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und die Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz. Eine Betriebsvereinbarung hierüber kann die Aufstellung des Konzepts nicht dem Arbeitgeber überlassen und die Beteiligung des Betriebsrats auf ein Beratungsrecht beschränken. Vielmehr muss die Betriebsvereinbarung selbst den Gegenstand regeln.

Diesen Anforderungen wurde der Spruch einer Einigungsstelle, die im Betrieb eines deutschen Luftfahrtunternehmens gebildet worden war, nicht gerecht. Der Spruch enthielt überwiegend nur allgemeine Vorgaben an die Arbeitgeberin zu den Themen der Unterweisung und den möglichen Gegenständen und Methoden der Gefährdungsbeurteilung. Die Anwendung auf die einzelnen, unterschiedlichen Arbeitsplätze im Betrieb blieb der Arbeitgeberin überlassen. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat daher auf Antrag der Arbeitgeberin - wie schon das Landesarbeitsgericht - die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle festgestellt.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 8. Juni 2004 – 1 ABR 4/03 -

Landesarbeitsgericht Hamburg, Beschluss vom 12. August 2002 – 7 TaBV 14/00 -

Auch in einem weiteren Verfahren hat der Erste Senat das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und der Unterweisung der Arbeitnehmer nach § 12 ArbSchG festgestellt.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 8. Juni 2004 – 1 ABR 13/03 -

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 20. März 2003 – 4 TaBV 108/00

-